

**Gemeinde Ebersdorf bei Coburg**  
**Landkreis Coburg**



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung

**Sondergebiet (SO) Einzelhandel**  
**„Sondergebiet Weiher, Frohnlach“**

---

**BEITRAG ZUM BESONDEREN ARTENSCHUTZ**

Vorentwurf

---



Martin Beil  
Landschaftsarchitekt BDLA

Johann-Salomon-Straße 7  
97080 Würzburg

Tel. 0931 / 287244  
[info@mb-landschaftsplanung.de](mailto:info@mb-landschaftsplanung.de)

Stand 15.09.2020

## INHALTSÜBERSICHT

1.1	Vorbemerkungen .....	2
1.2	Datengrundlagen .....	3
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	3
2	Wirkungen des Vorhabens.....	3
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	3
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	3
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	3
3	<b>MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....</b>	<b>4</b>
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	4
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG).....	4
4	<b>BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN .....</b>	<b>4</b>
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .	4
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie .....	4
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie .....	4
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	8
5	<b>GUTACHTERLICHES FAZIT .....</b>	<b>11</b>

### 1.1 Vorbemerkungen

*„Für die Bauleitplanung kommt artenschutzrechtlichen Verboten nur eine mittelbare Bedeutung zu. Bebauungspläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den "vorhabensbezogenen europarechtlichen Artenschutz" entgegenstehen, können die ihnen zugedachte städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht erfüllen; ihnen fehlt die "Erforderlichkeit" im Sinn § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB. Dazu ist es nur notwendig, im Sinne einer Prognose vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden. Für eine nachfolgende "hindernisfreie" Umsetzung von Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist es von Vorteil, wenn bereits durch die Instrumente der Bauleitplanung dafür Sorge getragen wurde, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Befreiung geschaffen sind.*

*(<https://www.stmb.bayern.de/buw/bauthemen/landschaftsplanung/planen/index.php>)*

Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind die mit dem Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben sowie die Anlage und Entwicklung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen.

Der Bebauungsplanbereich umfasst im Wesentlichen innerhalb des Eingriffsbereichs (Stand 2020):

- Grünlandbrache mit vereinzelt Sträuchern (ca. 3.635 m<sup>2</sup>),
- Grünland (ca. 2.508 m<sup>2</sup>),
- Ackerbrache (ca. 2.045 m<sup>2</sup>).

Die Ausgleichsflächen stehen zum derzeitigen Planstand noch nicht fest.

### **In der vorliegenden saP werden:**

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. *(Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)*
- Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG wird nicht erforderlich.

## **1.2 Datengrundlagen**

Als Datengrundlagen werden herangezogen:

- Artenschutzkartierung,
- Arbeitshilfe des LfU Bayern – Arteninformationen Landkreis Coburg,
- Vorerhebung des Lebensstättenpotentials geschützter Tier- und Pflanzenarten in 2020 (Martin Beil),
- 6 Begehungen zur Erfassung der Zauneidechse (Ploeg GbR, Martin Beil – 24.03., 22.05., 29.05., 03.06., 24.07., 29.07.2020).

## **1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

## **2 Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### **2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

- Beseitigung der Vegetationsbestände  
(hier: Grünlandbrachen mit einzelnen Gehölzen, Nadelholzgebüsche, Ackerbrachen, Wiesen)
- Lärm und Erschütterung

### **2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse**

- Gebäude und Verkehrsflächen
- Glasfassaden mit Kollisionsgefahr

### **2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

- Verkehr (Lärm, Staub, Abgase, Kollisionsgefahr,...)
- Beleuchtung

### **3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

#### **3.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1 Schnitt, Entfernung und Rodung von Gehölzen

Verbot der Entfernung von Gehölzen in der Zeit vom 1.03. bis 30.09.;

V2 Baufeldräumung – Gras- und Krautfluren

Die Entfernung der Vegetationsdecke (außerhalb von Gehölzflächen) ist in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. unzulässig, außer wenn zuvor (zwischen 1.10. und 28./29.02) die Flächen durch Umbruch oder tiefes Abmulchen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten unattraktiv gestaltet sind und bis zum Beginn der Baufeldräumung durch fortlaufenden Umbruch oder Mulchen unattraktiv gehalten werden.

Eine Baufeldräumung ist in der Zeit vom 1.03. bis 30.09. auch dann möglich, wenn vor Beginn durch eine Fachkraft des Artenschutzes keine aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden.

V3 Maßnahmen zur Vermeidung des Vogelschlagrisikos (Vogelschutzglas, Verzicht auf großflächige spiegelnde Verglasungen,...)

#### **3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität** (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Es werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

### **4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

#### **4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

##### **4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie**

Im Plangebiet sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL vorhanden. Verbotstatbestände sind hier also auszuschließen.

##### **4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

**Störungsverbot:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

**Tötungs- und Verletzungsverbot:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.1.2.1 Säugetiere

**Schutzstatus / Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Säugetierarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR <sup>*1</sup>
Fledermäuse	<i>Chiroptera</i>			s.unten

**RL D** Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009                      **RL BY** Rote Liste Bayern gem. LfU 2016

**sg** streng geschützt

**EHZ** Erhaltungszustand                      **KBR** Kontinentale biogeograf. Region:

**g** günstig                      **u** ungünstig / unzureichend                      **?** unbekannt

**NW** Nachgewiesene Vorkommen

**PO** potentielle Vorkommen

0 Ausgestorben oder verschollen

1 Vom Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen

D Daten defizitär

V Arten der Vorwarnliste

x nicht aufgeführt                      - Ungefährdet                      nb Nicht berücksichtigt (Neufunde)

**Fledermäuse**

Potentielle vorkommende Fledermausarten

Jagd- und Transferegebiet – keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet (Eingriffsbereich)

Dt. und wissenschaftl. Name		RLB	RLD	sg	EHZ KBR
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x	g
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x	u
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	x	g
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	x	u
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x	u
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	x	u

Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x	g
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x	g
Nordfledermaus	Eptesicus nilsonii	3	G	x	g
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x	u
Zweifarbflödermaus	Vespertilio murinus	2	D	x	?
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x	g

Die aufgeführten Fledermausarten können die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans potentiell als Jagd- und Transferhabitate nutzen.

### Prognose der Verbotstatbestände

#### Schädigung

Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist aufgrund fehlender Quartiere im Eingriffsbereich auszuschließen.

#### Tötung / Verletzung

Anlagenbedingt ist ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko auszuschließen, wenn glatte Fassaden (senkrechte Glasfassaden, senkrechte glatte Metallverkleidungen) ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt ist ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko auszuschließen, da sich die Verkehrsdichte (KfZ) in der Aktivitätszeit der Fledermäuse (nachts) reduziert ist. Zudem ist die Geschwindigkeit der KfZ (Parkverkehr, Anlieferungsverkehr) so gering, dass die Tiere dem Verkehr voraussichtlich ausweichen können.

### **Sonstige Säugetierarten**

Das Plangebiet ist kein Lebensraum sonstiger geschützter Säugetierarten. Verbotstatbestände können deshalb ausgeschlossen werden.

#### **4.1.2.2 Reptilien**

**Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Reptilienarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR <sup>*1</sup>
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	u

Aufgrund der Habitatpotentiale wurden Erfassungen der Zauneidechse (PLOEG GbR) von Ende April bis Ende Juli 2020 bei für Wetterbedingungen vorgenommen, zu denen die Aktivität von Zauneidechsen anzunehmen war.

Es wurden aber bei keiner der Begehungen Zauneidechsen im Plangebiet festgestellt. Damit sind Verbotstatbestände auszuschließen.

#### **Begehungsdaten**

Datum	Beginn	Ende	Temperatur	Wind
24.03.2020	14:20	15:20	12 °C	10 km/h
22.05.2020	15.30	16.30	22 °C	20 km/h
29.05.2020	12.30	13.30	18 °C	21 – 25 km /h
03.06.2020	07:00	08:00	18 °C	10 km/h
24.07.2020	08:00	09:00	22 °C	4 km/h
29.07.2020	08:20	11:10	23 °C	10 km/h

### **Sonstige geschützte Reptilienarten**

Vorkommen sonstiger geschützter Reptilienarten sind aufgrund fehlender geeigneter Habitate auszuschließen. Damit treten keine Verbotstatbestände ein.

#### 4.1.2.4 Amphibien

Das Plangebiet bietet keine für geschützte Amphibienarten geeigneten Lebensräume. Damit sind Verbotstatbestände auszuschließen.

#### 4.1.2.5 Tagfalter

Im Plangebiet wurden auf ca. 1.000 m<sup>2</sup> Fläche sowohl in der bestehenden Geländemulde als auch auf den Auffüllungen Exemplare des Großen Wiesenknopfs als Nahrungspflanze des Großen und Kleinen Wiesenknopf-Ameisenbläulings festgestellt.

Daher wurden zur Flugzeit der beiden Tagfalterarten Erfassungen durchgeführt (PLOEG GbR, Martin Beil).

Datum	Beginn	Ende	Temperatur	Wind
14.07.2020	15:45	16:45	25 °C	11 km/h (boeig – bis 25 km/h)
24.07.2020	08:00	09:00	22 °C	4 km/h
29.07.2020	08:20	11:10	23 °C	10 km/h

Zu den Terminen wurden bis zu 5 Individuen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous*) erfasst.

Im Bereich nördlich der Bundesstraße wurden zeitgleich nach Nahrungspflanze und Tagfaltern v.a. am Weihergraben und angrenzenden Gehölzsaum gesucht. Es wurden dort zwar Exemplare des Großen Wiesenknopfs, aber keine Tagfalter vorgefunden.

In den Wiesenflächen des südlich der Bundesstraße anschließenden Schneybachtals (FFH-Gebiet ....) sind größere Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings bekannt. Dessen Erhaltung und Förderung ergibt sich aus den konkretisierten gebietsbezogenen Erhaltungszielen des Schutzgebiets. Die dortigen Wiesen werden gemäß dem Entwicklungszyklus des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings bewirtschaftet.

Dieses Gebiet weist die wesentlichen Vorkommen der lokalen Population auf.

Gemäß Rücksprache und Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde sind die erfassten Einzelvorkommen des Bläulings im Plangebiet als nicht für den Erhaltungszustand der lokalen Population maßgebend zu beurteilen. Aufgrund der isolierten Lage und der Kleinflächigkeit des Lebensraums im Eingriffsgebiet ist anzunehmen, dass es sich hier um verdriftete Exemplare der Kernvorkommen im Schneybachtal südlich der Bundesstraße handelt.

Dafür sprechen auch die stärkeren (teils böigen) Winde bei der Ersterfassung am 14.07.2020.

Eine Störung oder Schädigung der lokalen Population ist daher nicht gegeben.

Eine Fortpflanzung im Eingriffsgebiet wird zudem als wenig wahrscheinlich gesehen, zumal der Mährhythmus, der die Entwicklung des Tagfalters begünstigt, nicht derart dokumentiert ist, dass der Große Wiesenknopf regelmäßig während der Flugzeit zur Blüte gelangt und bis Anfang / Mitte September als Grundvoraussetzung für die vollständige Entwicklung der Raupenstadien gesichert ist.

Somit wird auch seitens der Unteren Naturschutzbehörde ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko negiert.

#### 4.1.2.6 Libellen, Käfer, Nachtfalter, Muscheln

Keine Betroffenheit aufgrund fehlender (potentieller) Lebensstätten und fehlender Verbreitung im Landkreis bzw. Naturraum.

## 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

### **Schädigungsverbot von Lebensstätten:**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

### **Störungsverbot:**

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

### **Tötungs- und Verletzungsverbot:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Es sind Vogelarten folgender ökologischer Gilde durch den Eingriffsbebauungsplan betroffen:

Ökologische Gilde „strukturreiche Kulturlandschaft“  
(hier Grünland, Grünlandbrache, Ackerbrache) und

Ökologische Gilde „Siedlungsränder, Siedlungen“

Die Wert gebenden Arten der ökologischen Gilde sind entsprechend farblich hervorgehoben. Arten, die das Gebiet (gelegentlich) als Nahrungsgast nutzen (können), sind hier ausgeschlossen, da deren Schwerpunkt der Lebensstätte nicht im Plangebiet anzunehmen ist.

NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	x	Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
	x	Bachstelze*) <sup>NG</sup>	Motacilla alba	-	-	-
	x	Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
	x	Bluthänfling NG	Carduelis cannabina	3	V	-
	x	Dohle NG	Coleus monedula	V	-	-
	x	Elster*) <sup>NG</sup>	Pica pica	-	-	-



NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	x	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
	x	Girlitz <sup>*)</sup>	Serinus serinus	-	-	-
	x	Grünfink <sup>*)</sup>	Carduelis chloris	-	-	-
	x	Grünspecht NG	Picus viridis	V	-	x
	x	Habicht NG	Accipiter gentilis	3	-	x
	x	Hausrotschwanz <sup>*) NG</sup>	Phoenicurus ochruros	-	-	-
	x	Hausperling <sup>*) NG</sup>	Passer domesticus	-	V	-
	x	Jagdfasan <sup>*)</sup>	Phasianus colchicus	-	-	-
x	x	Kohlmeise <sup>*)</sup>	Parus major	-	-	-
	x	Mauersegler NG	Apus apus	V	-	-
	x	Mäusebussard NG	Buteo buteo	-	-	x
	x	Mehlschwalbe NG	Delichon urbicum	V	V	-
	x	Mönchsgrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia atricapilla	-	-	-
	x	Rabenkrähe <sup>*) NG</sup>	Corvus corone	-	-	-
	x	Rauchschwalbe NG	Hirundo rustica	V	V	-
x		Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
	x	Ringeltaube <sup>*) NG</sup>	Columba palumbus	-	-	-
	x	Saatkrähe NG	Corvus frugilegus	V	-	-
	x	Schleiereule NG	Tyto alba	2	-	x
	x	Sperber NG	Accipiter nisus	-	-	x
	x	Star <sup>*) NG</sup>	Sturnus vulgaris	-	-	-
	x	Stieglitz <sup>*) NG</sup>	Carduelis carduelis	-	-	-
	x	Straßentaube <sup>*)</sup>	Columba livia f. domestica	-	-	-
x		Sumpfrohrsänger <sup>*)</sup>	Acrocephalus palustris	-	-	-
	x	Türkentaube <sup>*) NG</sup>	Streptopelia decaocto	-	-	-
	x	Turmfalke NG	Falco tinnunculus	-	-	x
	x	Wacholderdrossel <sup>*) NG</sup>	Turdus pilaris	-	-	-
	x	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
	x	Zaunkönig <sup>*)</sup>	Troglodytes troglodytes	-	-	-

<sup>\*)</sup> weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

**RL D** Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009      **RL BY** Rote Liste Bayern gem. LfU 2016  
**sg** streng geschützt  
**EHZ** Erhaltungszustand      Kontinentale biogeograf. Region:  
**g** günstig      **u** ungünstig / unzureichend      **?** unbekannt  
**NW** Nachgewiesene Vorkommen      **PO** potentielle Vorkommen      NG = Nahrungsgast

0	Ausgestorben oder verschollen	1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet	3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen		
D	Daten defizitär	V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt	-	Ungefährdet
		nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

#### Arten der ökologischen Gilde „struktureiche Kulturlandschaft“

(hier: Grünland, Grünlandbrache, Ackerbrache) und

#### Arten der ökologischen Gilde der Siedlungen und Siedlungsränder (als Nahrungsgäste)

Das Eingriffsgebiet wird (potentiell) von am Boden brütenden Vögeln als Lebensstätte genutzt. Bei den Begehungen wurden Sumpfrohrsänger (in Einzelbusch – singend) und ein Rebhuhn (auflegend) festgestellt.

Zudem konnten Stieglitz, Haussperling, Bachstelze und Hausrotschwanz auf Nahrungssuche beobachtet werden. Das Gebiet wird daher sowohl von Arten der freien Landschaft als auch von Arten der Siedlungsgebiete als Lebensraum genutzt.

Siedlung (Gewerbe), Bundesstraße 303 mit Fahrradweg und Kellergasse (Anschluss Frohn-lachs an die Bundesstraße) umgeben die Fläche von drei Seiten. Von diesen gehen entsprechende Störwirkungen aus, die die Eignung des Plangebiets als Lebensstätte für Vögel mindern.

#### Prognose der Verbotstatbestände

##### Schädigung

Es werden etwa 0,8 ha der Lebensstätten durch die geplanten Bauflächen in Anspruch genommen.

Da im engeren räumlichen Zusammenhang entsprechende Lebensstätten bestehen, die qualitativ und quantitativ ausreichen, um die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang noch weiterhin zu erfüllen, wird eine Schädigung ausgeschlossen.

##### Störung

Das Plangebiet ist derzeit bereits an drei Seiten von Nutzungen umgeben, die Meidungseffekte von Vogelarten bedingen-

Lediglich im Osten grenzt künftig ungestörte „freie“ Landschaft an, die als Lebensstätte der Arten der ökologischen Gilde „struktureiche“ Kulturlandschaft geeignet ist. Mit Gebäude und Nutzung erweitern sich Meidungseffekte auf den Talraum des Weihergrabens, der allerdings durch Wertstoffhof und landwirtschaftliche Hallen eine geringere Eignung als Lebensstätte der Arten aufweist.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der betroffenen Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) durch erhebliche Störungen im Rahmen des Betriebs des Einkaufsmarkts wird daher nicht prognostiziert.

##### Tötung / Verletzung

Eine baubedingte Tötung / Verletzung ist bei Beachtung folgender Konflikt vermeidender Maßnahmen auszuschließen:

- Sicherung der an das Baufeld angrenzenden Lebensstätten gegen den Baubetrieb
  - Baufeldräumung – Gras- und Krautfluren
- Die Entfernung der Vegetationsdecke ist in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. unzulässig, außer wenn zuvor (zwischen 1.10. und 28./29.02) die Flächen durch Umbruch oder tiefes Abmulchen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten unattraktiv gestaltet sind und bis zum Beginn der Baufeldräumung durch fortlaufenden Umbruch oder Mulchen un-

attraktiv gehalten werden.

Eine Baufeldräumung ist in der Zeit vom 1.03. bis 30.09. auch dann möglich, wenn vor Beginn durch eine Fachkraft des Artenschutzes keine aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden.

Die sonstigen Konflikt vermeidenden Maßnahmen zu anderen geschützten Tierarten sind darüber hinaus zu beachten.

Anlagen- und betriebsbedingt ist ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko auszuschließen, wenn Maßnahmen gegen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Vogelschlag an transparenten Fassadenteilen getroffen werden.

## 5 Gutachterliches Fazit

Eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote erfolgte im Hinblick auf besonders geschützte Tierarten (Anhang IV FFH-Richtlinie) sowie geschützte Vogelarten (Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie) sowohl für den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffsbereich als auch für die geplanten naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen:

### Tierarten

- Fledermäuse (potentielles Transfer- und Jagdgebiet)
- Zauneidechse (Erfassung, kein Nachweis)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Erfassung)

Unter Beachtung der in Kap. 3.1 aufgeführten Konflikt vermeidender Maßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen.

### Vogelarten

- der ökologischen Gilde „struktureiche Kulturlandschaft“  
(hier: Grünland, Grünland- und Ackerbrachen)
- der Siedlungen und Siedlungsränder  
(als Nahrungsgäste).

Unter Beachtung der unter Kap. 3.1 aufgeführten Konflikt vermeidenden Maßnahmen werden Verbotstatbestände ausgeschlossen.

Oberdürrbach, den 15.09.2020

Martin Beil  
Landschaftsarchitekt BDLA  
Johann-Salomon-Straße 7  
97080 Würzburg  
Tel. 0931 / 287244  
[info@mb-landschaftsplanung.de](mailto:info@mb-landschaftsplanung.de)

.....  
B. Reisenweber, Erster Bürgermeister  
Gemeinde Ebersdorf bei Coburg